



**LB MetallService AG**

## **Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine**

Die LB MetallService AG unterstützen die Forderungen nach Transparenz, die im Rahmen der EU-Importbeschränkungen für Eisen- und Stahlwaren aufgrund der Russland-Sanktionen vom 04.03.22 gemäss Änderung Schweizer Verordnung SR 946.231.176.72 (Art.14a Paragraph 2) vom 01.11.2023 mit Inkrafttreten am 02.11.2023, beziehend auf Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 formuliert wurden. Hieraus leiten sich besondere Sorgfaltspflichten für die Rohstoffe aus Russland und deren Derivate ab und können unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/151/de> nachgeschaut werden.

Gemäss der Schweizer Verordnung SR 946.231.176.72 (Art.14a Paragraph 2) und Artikel 3g (1) (d) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates ist es untersagt, Eisen- und Stahlerzeugnisse gemäss Anhang XVII (17) der Verordnung direkt oder indirekt einzuführen oder zu erwerben, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland gemäss Anhang XVII (17) verarbeitet wurden.

Gemäss Artikel 3g (1) (d) der Verordnung muss zum Zeitpunkt der Einfuhr ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte vorgelegt werden, die zur Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden.

(i) Die von unserem Unternehmen hergestellten und/oder verkauften Eisen- und Stahlerzeugnisse des in Anhang XVII (17) genannten HTS-Codes sind nicht russischen Ursprungs.

(ii) Die in Anhang XVII (17) genannten Eisen- und Stahlerzeugnisse, die von unserem Unternehmen hergestellt und/oder verkauft werden, sind nicht aus einem der in Anhang XVII (17) genannten Vorprodukte russischen Ursprungs hergestellt.

Wir als Edelstahl und Metalllieferant tätigen selber keine Direktimporte von solchen Materialien und damit auch nicht von sogenannten „Konflikt Materialien“.

In diesem Zusammenhang haben wir unsere wichtigsten Lieferanten mit den Anforderungen konfrontiert und können bestätigen, dass grundsätzlich keine Materialien oder Stahlerzeugnisse aus der russischen Föderation stammt. Wir weisen Sie jedoch daraufhin, dass alle Stahlerzeuger von Metallen, auch Metalle aus Recycling- oder Schrottbezugsquellen einsetzen.

Unsere Lieferanten sind verpflichtet eine lückenlose Rückverfolgbarkeit und Transparenz für die gelieferten Produkte zu gewährleisten. Viele unserer Hersteller informieren auf deren Websites über Ursprung und Mineralbezugsquellen teilweise bis zu den verwendeten Erschmelzungs-Elementen.



## **LB MetallService AG**

### **Anmerkung:**

Diese Konformitätserklärung basiert auf Informationen durch unsere Lieferanten. Auch wenn wir diese als zuverlässig betrachten, übernehmen wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, Empfehlungen und Informationen keine Haftung. Die vorliegende Erklärung wurde erstellt und herausgegeben auf der Basis der zum gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Gesetze, Vorschriften sowie nach unserem besten Wissen und heutigem Kenntnisstand der Verordnungen, Richtlinien und Stand der Technik.

Link zur [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)

Link zur [Schweizerverordnung SR 946.231.176.72 \(Art.14a Paragraph 2\)](#)

Link zu [Anhang XVII Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)

### **LB MetallService AG**

Qualitäts-Management  
Roger Marcolongo

Qualitätsverantwortlicher LB Gruppe  
Venancius Anthony

Geschäftsleitung  
Urs Bürgler

Baden, 02. November 2023/RMA

Stempel + Unterschrift:

LB MetallService AG  
Fabrikstrasse 9  
CH-5401 Baden